

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 7/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Große Kreisstadt R [REDACTED],
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister, R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

M [REDACTED] Verbrennungs-GmbH & Co. KG,
B [REDACTED]weg [REDACTED] a, R [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Komplementärin, die Mittelbadische Verbrennungs-GmbH,
diese vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer,
Herrn Oberingenieur Wolfgang S [REDACTED], Sp [REDACTED],
U [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 10. Dezember 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. Dezember 1980 - 12 U 216/78 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die nach Rechtskraft des Grundurteils allein noch im Streit befindliche Bestimmung der Höhe des Schadensersatzanspruchs der Klägerin wirft keine Rechtsfragen auf, deren Beantwortung über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Die Revision verspricht zumindest im Ergebnis auch keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat - vom Grundurteil ausgehend - rechtsbedenkenfrei die Summe der infolge der Amtspflichtverletzung der Beklagten fehlgeschlagenen Investitionen der Klägerin als Grundlage der Schadensberechnung angesehen. Hiervon hat es zutreffend die erzielten Gewinne abgesetzt. Auch hat es erkannt, daß die bei der Verwertung

- 3 -

der Anlage erzielten Erlöse ebenfalls im Wege des Vorteilsausgleichs berücksichtigt werden müssen. Die genaue Höhe dieser Erlöse konnte es offenlassen, da sie für das Endergebnis ohne Bedeutung war. Daher kommt es auch nicht auf die Ausführungen der Revision in diesem Zusammenhang zur Darlegungs- und Beweislast an.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Boujong

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)